

21

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 21/73

VERSÄUMNIS- URTEIL

Verkündet am
18. Oktober 1973
Horn,
Amtsinspektor

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des früher unter der Firma S [REDACTED] - Import und Großhandel
für Aluminium-Fassaden - handelnden Kaufmanns
Hans Joachim L [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma A [REDACTED] Aluminiumwerke GmbH, G [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäfts-
führer Dr. Ulrich von F [REDACTED] und Dr. Hans L [REDACTED], ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt und die Richter Erbel, Dr. Girisch, Meise und Dr. Recken

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 17. November 1972 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 17. November 1972 form- und fristgerecht Revision eingelegt und diese innerhalb der Begründungsfrist begründet. In der Revisionsverhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt, daß er nicht mehr auftrete.

Dem Antrag der Beklagten, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß den §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Vogt

Erbel

Girisch

Meise

Recken

